

David Barthel und Cornelia Janik, Universität Frankfurt/Main*

»Verfassungsrecht: Die Privatisierung der Deutschen Flugsicherung«

THEMATIK
SCHWIERIGKEITSGRAD
BEARBEITUNGSZEIT
HILFSMITTEL

Prüfungsrecht des Bundespräsidenten, bundeseigene Verwaltung
Examensübungsklausur
5 Stunden
Textausgaben zum Öffentlichen Recht

■ SACHVERHALT

Nach langem Ringen über die Kapitalprivatisierung der Deutschen Flugsicherung (DFS) passiert im April 2006 das »Gesetz zur Neuregelung der Flugsicherung« Bundestag und Bundesrat. Die DFS ist zurzeit eine bundeseigene GmbH und der Bund zu 100 % Eigentümer. Der Bund möchte mit dem Gesetz die Möglichkeit schaffen, 74,9 % der DFS an private Unternehmen zu veräußern. Nur eine Sperrminorität von 25,1 % möchte er behalten, um Einfluss auf die wesentlichen Entscheidungen, insbesondere die Satzungsänderung nehmen zu können (s.a. § 53 GmbHG). Insbesondere das Bundesfinanzministerium erhofft sich aus der Privatisierung Mehreinnahmen von einer Milliarde Euro. Die Deutsche Flugsicherung ist über die geplante Privatisierung höchst erfreut. Sie ermögliche ihr nach Auffassung des Vorstandes eine flexiblere Anpassung an die Neuordnung der europäischen Flugsicherung, da eine privatisierte Flugsicherung in der Lage wäre, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen und Tochtergesellschaften zu gründen. Aber auch die X-Fraktion drängt schon lange auf die Privatisierung, da sie eine staatliche Kontrolle in der sich rasant verändernden Welt des Luftverkehrs für nicht mehr zeitgemäß hält.

Zum Erstaunen aller Beteiligten weigert sich der Bundespräsident P das Gesetz auszufertigen. In gleich lautenden Schreiben an die Bundeskanzlerin, den Bundestagspräsidenten und den Bundesratspräsidenten führt er als Begründung an, dass die Privatisierung der Flugsicherung mit dem Erfordernis einer bundeseigenen Verwaltung unvereinbar sei. Die Flugsicherung sei eine sonderpolizeiliche Aufgabe und damit hoheitlich wahrzunehmen. Damit bleibe die Aufgabenverantwortung unabhängig von der Ausgestaltung der Aufgabe rechtlich beim Bund. Zudem habe der Bund mit der geplanten Sperrminorität keine Möglichkeit zur operativen Steuerung des Unternehmens. Dadurch sei nach Ansicht des Bundespräsidenten P das Gesetz zur Neuregelung der Flugsicherung evident verfassungswidrig, so dass er es nicht ausfertigen könne.

Die X-Fraktion ist erbost. Die Privatisierung sei absolut notwendig und durch geltendes Verfassungsrecht gedeckt. Der Bund behalte mit der Sperrminorität auch einen ausreichenden Einfluss auf die Flugsicherung. Des Weiteren hatte der Bundespräsident keine Kompetenz, das Gesetz nicht auszufertigen. Seine Weigerung sei ein eklatanter Verfassungsbruch, der mit den Grundsätzen der Gewaltenteilung nicht zu vereinbaren sei und die Rechte des Parlaments verletze. Schließlich habe eine intensive Prüfung im Parlament stattgefunden, die der Bundespräsident nicht in Frage stellen dürfe.

Die X-Fraktion beauftragt daraufhin Sie als Rechtsbeistand der Frage nachzugehen, ob ein Gang vor das Bundesverfassungsgericht Aussicht auf Erfolg hat. Nehmen Sie dabei zu allen verfassungsrechtlichen Problemen des Sachverhaltes Stellung, ggf. in einem Hilfsgutachten.

ABWANDLUNG

Erläutern Sie kurz, wie sich Ihre rechtliche Beurteilung ändert, wenn nicht der Bundespräsident die Ausfertigung, sondern der zuständige Bundesverkehrsminister die Gegenzeichnung verweigert.

* Die Autoren sind wissenschaftliche Mitarbeiter am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Europarecht und Völkerrecht von Prof. Dr. Kadelbach LL.M. an der Universität Frankfurt/M.